Weisenbach im Murgtal

BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:
Bürgermeisterwahl am 4. Juli 2027
⇨ Bildung des Gemeindewahlausschusses
⇨ Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume
⇨ Festsetzung der Wahlzeit
⇨ Stellenausschreibung sowie
⇨ weitere Vorbereitungen

- **Bürgermeister Daniel Retsch nimmt aus Befangenheitsgründen im Zuschauerraum Platz. Die Sitzungsleitung übernimmt Bürgermeister-Stellvertreter Dominik Strobel.-**

a) SACHVERHALT

Die derzeitige Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Weisenbach, Bürgermeister Daniel Retsch, läuft am 30. September 2027, 24.00 Uhr ab. Nach § 47 Abs. 1 GemO wird die Wahl des Bürgermeisters nach Ablauf der Amtszeit notwendig und ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen, die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, 4. Juli 2027 festzulegen. Als möglicher Stichwahltermin wurde Sonntag, 18. Juli 2027 festgelegt.

Im Folgenden hat der Gemeinderat noch über weitere vorbereitende Maßnahmen am Wahltag zu beraten und zu beschließen:

Aufgestellt:	Sichtvermerk:	Ausschuss genehmigt - abgelehnt
Weisenbach, 09.11.2026 ..... Manuela Frorath Leitung Bürger- und Ordnungsverwaltung	Weisenbach, 09.11.2026 ..... Dominik Strobel, Bürgermeister-Stellvertreter	am ..... Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am .....

1. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß § 11 Abs. 1 KomWG obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses dem Gemeindewahlausschuss. Des Weiteren prüft der Gemeindewahlausschuss die Zulassung der Bewerbungen und entscheidet gegebenenfalls über Abhilfe von Widersprüchen gegen Zurückweisungen von Bewerbungen.

Gemäß § 11 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Da Bürgermeister Daniel Retsch wieder kandidieren möchte und somit selbst Wahlbewerber ist, darf er gemäß § 11 KomWG nicht als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses fungieren. In diesem Fall wählt der Gemeinderat einen Vorsitzenden aus den Wahlberechtigten oder den Gemeindebediensteten.

Die Gemeindeverwaltung unterbreitet einen Vorschlag zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses aus den Mitgliedern des Gemeinderates (Bürgerliste Weisenbach). Der Gemeinderat wird zur Sitzung um namentliche Benennung des Gemeindewahlausschusses gebeten.

Der Schriftführer sowie eventuell weitere erforderliche Hilfskräfte des Gemeindewahlausschusses werden gemäß § 11 Abs. 4 KomWG durch den Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter bestellt.

2. Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Gemäß § 4 KomWG in Verbindung mit § 2 KomWO bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke. Gemäß § 23 Abs. 1 KomWO ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlraum zu bestimmen.

Wie bei den letzten Wahlen schlägt die Verwaltung folgende Wahlbezirke und Wahlräume vor:

Wahlbezirk I (Weisenbach links der Murg)
Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstraße 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)
Wahlraum: Katholisches Gemeindehaus, Belzerweg 2, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum im Untergeschoss

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

Die nach dem KomWG erforderlichen Mitglieder der Wahlvorstände sowie eventuell erforderliche Hilfskräfte werden vom Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

3. Festsetzung der Wahlzeit

Gemäß § 20 KomWG dauert die Wahlzeit von 08.00 bis 18.00 Uhr. Gemäß § 25 KomWO kann der Gemeinderat im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern oder örtliche Verhältnisse es rechtfertigen, Beginn und Ende der Wahlzeit abweichend festsetzen. Da keine besonderen Gründe vorliegen, um die Wahlzeit zu ändern, wird die reguläre Wahlzeit von 08.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

4. Stellenausschreibung

Gemäß § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Dies wäre der 4. Mai 2027. Der Staatsanzeiger erscheint Freitag, so dass frühestmöglicher Termin Freitag, 30. April 2027 wäre.

Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob er den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben möchte, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Die Stelle des Bürgermeisters sollte wie in der Vergangenheit üblich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie im Gemeindeanzeiger ausgeschrieben werden. Der Gemeinderat hat neben der Art der Veröffentlichung (wo und wann) auch die Stellenausschreibung zu beschließen.

Die Verwaltung schlägt den sich aus der Anlage 1 ergebenden Text der Stellenausschreibung vor.

Es wird vorgeschlagen, die Stelle, wie folgt, auszuschreiben:

Staatsanzeiger Baden-Württemberg am:	Freitag, 23. April 2027
Gemeindeanzeiger Weisenbach am:	Donnerstag, 28. April 2027

5. Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Gemäß § 10 Abs. 1 KomWG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KomWO darf der Gemeinderat das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass das Ende der Bewerbungsfrist frühestens auf **Montag, 7. Juni 2027** festgesetzt werden kann. Bewerbungen können bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

Im Hinblick auf die noch anfallenden Arbeiten zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und dem Wahltag (insbesondere Fertigung der Stimmzettel, Ausgabe von Briefwahlunterlagen, etc.) schlägt die Verwaltung als Ende der Einreichungsfrist den frühestmöglichen Termin, **Montag, 7. Juni 2027** vor. Gemäß § 20 Abs. 1 KomWO können Bewerbungen bis 18.00 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden.

6. Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses zwecks Prüfung der eingegangenen Bewerbungen und Beschlussfassung über die Zulassung der Bewerbungen wird somit am Montag, 07. Juni 2027, 19.30 Uhr erfolgen, damit die Ausschreibung für den Gemeindeanzeiger (Abgabeschluss am Dienstag, 11.30 Uhr) noch vorbereitet werden kann.

7. Kandidatenvorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Nach dem geltenden Recht steht es im Ermessen der Gemeinde, ob sie den Bewerbern Gelegenheit zur Vorstellung gibt.

Ob und an welchem Tag eine Kandidatenvorstellung stattfindet, soll nach der ersten Sitzung des Gemeindewahlausschuss und der Zulassung der Bewerber am 7. Juni 2027 entschieden werden.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Entsprechend dem zuvor beschriebenen Sachverhalt beschließt der Gemeinderat, wie folgt:

1. Bildung eines Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender:	**Stellvertretender Vorsitzender:**
Beisitzer:	

2. Bildung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume

Entsprechend der bisher üblichen Handhabung werden drei Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I (Weisenbach links der Murg)
Wahlraum: Rathaus Weisenbach, Hauptstraße 3, Erdgeschoss, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk II (Weisenbach rechts der Murg einschließlich Neudorf)
Wahlraum: Katholisches Gemeindehaus, Belzerweg 2, 76599 Weisenbach

Wahlbezirk III (Ortsteil Au)
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus Weisenbach-Au, Alte Kreisstr. 1, Jugendraum im Untergeschoss

Sonderwahlbezirke werden keine gebildet.

3. Festsetzung der Wahlzeit

Eine Abweichung von der allgemeinen Wahlzeit wird nicht festgelegt.

4. Stellenausschreibung

Die Ausschreibung soll entsprechend dem vorgeschlagenen Text im

Staatsanzeiger Baden-Württemberg am:	Freitag, 23. April 2027
Gemeindeanzeiger Weisenbach am:	Donnerstag, 28. April 2027

5. Festlegung des Endes der Bewerbungsfrist

Das Ende der Einreichungsfrist für die Bewerbungen wird auf Montag, 7. Juni 2027, 18.00 Uhr festgesetzt.

6. Sitzung des Gemeindewahlausschusses

Die erste Sitzung des Gemeindewahlausschusses wird am Montag, 07. Juni 2027, 19.30 Uhr erfolgen.

7. Kandidatenvorstellung

Ob und an welchem Tag eine Kandidatenvorstellung stattfindet, soll nach der ersten Sitzung des Gemeindewahlausschuss und der Zulassung der Bewerber am 7. Juni 2027 entschieden werden.

Anlage
Anlage 1: Text Stellenausschreibung Bürgermeister

Weisenbach - eine aktive und lebendige Wohngemeinde - im Landkreis Rastatt.

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters (m/w/d)

der Gemeinde Weisenbach (ca. 2.400 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, 4. Juli 2027, eine eventuelle notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, 18. Juli 2027, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger, m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bunderepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 und in § 28 Absatz 2 i. V. mit. § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung und spätestens bis Montag, 7. Juni 2027, 18:00 Uhr, schriftlich zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Gemeindeverwaltung Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigter Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeindeverwaltung Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach kostenfrei ausgegeben). Dies gilt nicht für den Bewerber (m/w/d), der sich um eine Wiederwahl bewirbt;
- eine für die Wahl von der Wohnortgemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichen Vordruck;
- eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichen Vordruck;
- **Unionsbürger (m/w/d)** müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichen Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse im Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).
Ort und Zeit einer eventuellen öffentlichen Vorstellung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.